



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2006 Nr. 12](#)

Veröffentlichungsdatum: 16.03.2006

Seite: 218

|

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16.3.2006 - III 4 – 0392.3.1 –

2128

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16.3.2006
- III 4 – 0392.3.1 –

Der Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 26.1.2005 - III 2 – 0392.3.1 - (SMBI. NRW. 2128) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 1.1.1 werden die Wörter „zwei Fachkräften“ durch die Wörter „einer Fachkraft“ ersetzt.

2

Nummer 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Förderungsfähig sind auch Fachstellen für Sucht- und Drogenprophylaxe bei Sucht- und Drogenberatungsstellen, die bereits über eine geförderte Vollzeit-Prophylaxefachkraft verfügen.“

3

Nummer 2.3 wird gestrichen.

4

In Nummer 4.1., Satz 1 werden die Wörter „zwei geeigneten Fachkräften“ durch die Wörter „einer geeigneten Fachkraft“ und das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

5

In Nummer 5.4 wird im zweiten Absatz der Satzteil „bei der Grundförderung nach Nr. 5.5.1 beträgt die o.a. Minderung 1/24, wenn lediglich eine der für die Begründung eines Förderanspruchs erforderlichen beiden Personalstellen nicht besetzt ist“ gestrichen. 6

In Nummer 5.5.1 werden das Wort „zwei“ durch das Wort „eine“ und das Wort „Fachkräfte“ durch das Wort „Fachkraft“ ersetzt.7

Nummer 5.5.6 wird gestrichen. 8

Die bisherige Nummer 5.5.7 wird Nummer 5.5.6 9

Diese Änderung tritt am 1. April 2006 in Kraft.